

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, LGBl Nr 38, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 25 betreffende Zeile:

„§ 25 Veröffentlichungen“

2. Im § 2 lautet die Z 7:

„7. Equidenpass: das Dokument zur Identifizierung eines Equiden, das gemäß der im § 35 Abs 4 Z 4 genannten Entscheidung oder gemäß der Verordnung (EG) Nr 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, ABI Nr L 149 vom 7. Juni 2008, ausgestellt ist;“

3. § 25 lautet:

„Veröffentlichungen

§ 25

(1) Die Behörde hat im Internet auf ihrer Homepage die folgenden, eigene anerkannte Zuchtorganisationen betreffenden Angaben zu veröffentlichen:

1. a) in Bezug auf reinrassige Zuchtrinder und Büffel: die Angaben gemäß Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I lit a und Anhang III der im § 35 Abs 1 Z 13 genannten Entscheidung;
- b) in Bezug auf reinrassige und hybride Zuchtschweine: die Angaben gemäß Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I lit b und c sowie Anhang III der im § 35 Abs 2 Z 15 genannten Entscheidung;

- c) in Bezug auf reinrassige Schafe und Ziegen: die Angaben gemäß Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I lit d und e sowie Anhang III der im § 35 Abs 3 Z 12 genannten Entscheidung;
 - d) in Bezug auf Equiden: die Angaben gemäß Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I lit f und Anhang III der im § 35 Abs 4 Z 11 genannten Entscheidung;
2. den jeweiligen räumlichen Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisationen in Bezug auf die Rassen, auf die sich die Anerkennung bezieht.

(2) Die Behörde hat die Angaben gemäß Abs 1 Z 1 und 2 stets auf dem aktuellen Stand zu halten und deren Änderungen unverzüglich zu veröffentlichen. Die durch nachfolgende Änderungen gegenstandslos gewordenen Angaben können weiterhin veröffentlicht bleiben, solange das zur Information der Mitgliedsstaaten, der Vertragsstaaten oder der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint; dabei sind die nicht mehr aktuellen Angaben mit einer entsprechenden Anmerkung zu kennzeichnen.

(3) Die Veröffentlichung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Der Titel der Veröffentlichung ist zusätzlich in englischer Sprache anzugeben. Soweit es zur Information der Mitgliedsstaaten, der Vertragsstaaten oder der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint, können einzelne Angaben zusätzlich auch in englischer Sprache veröffentlicht werden.

(4) Die Behörde hat die Adresse ihrer Veröffentlichung im Internet der Europäischen Kommission bekannt zu geben.

(5) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder im Interesse einer mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer gemeinsamen Veröffentlichung im Internet kann sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Abs 1 bis 4 durch Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung eines geeigneten Dritten bedienen. In diesem Fall ist zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs 1 auch die für die jeweilige Tierzuchtorganisation zuständige Behörde (§ 22 Abs 1) anzugeben. Die Behörde hat auf ihrer Homepage die Adresse der gemeinsamen Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben.“

4. Im § 28 Abs 1 wird angefügt:

„16. weitere von der Behörde im Internet zu veröffentlichende Angaben.“

5. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1.1. Die Z 1 entfällt; die bisherigen Z 2 bis 11 erhalten die Bezeichnungen „1.“ bis „10.“.

5.1.2. In der Z 1 (neu) wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die in Z 11 genannte Entscheidung“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch die in Z 10 genannte Entscheidung“ ersetzt.

5.1.3. In der Z 2 (neu) wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die in Z 11 genannte Entscheidung“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch die in Z 10 genannte Entscheidung“ ersetzt.

5.1.4. In der Z 5 (neu) wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die in Z 7 genannte Entscheidung“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch die in Z 6 genannte Entscheidung“ ersetzt.

5.1.5. Nach der Z 10 (neu) wird angefügt:

„11. Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABI Nr L 219 vom 14. August 2008;

12. Richtlinie 2009/157/EG des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder, ABI Nr L 323 vom 10. Dezember 2009;

13. Entscheidung 2009/712/EG der Kommission vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden, ABI Nr L 247 vom 19. September 2009.“

5.2. Im Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.2.1. In der Z 1 wird angefügt: „zuletzt geändert durch die in Z 14 genannte Richtlinie;“

5.2.2. Nach der Z 13 wird angefügt:

„14. Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABI Nr L 219 vom 14. August 2008;

15. Entscheidung 2009/712/EG der Kommission vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzucht-rechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden, ABI Nr L 247 vom 19. September 2009.“

5.3. Im Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.3.1. In der Z 1 wird angefügt: „zuletzt geändert durch die in Z 11 genannte Richtlinie;“

5.3.2. Nach der Z 10 wird angefügt:

„11. Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABI Nr L 219 vom 14. August 2008;

12. Entscheidung 2009/712/EG der Kommission vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzucht-rechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden, ABI Nr L 247 vom 19. September 2009.“

5.4. Im Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.4.1. In der Z 1 wird angefügt: „zuletzt geändert durch die in Z 10 genannte Richtlinie;“

5.4.2. Nach der Z 9 wird angefügt:

„10. Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABI Nr L 219 vom 14. August 2008;

11. Entscheidung 2009/712/EG der Kommission vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzucht-

rechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden, ABI Nr L 247 vom 19. September 2009.“

6. Im § 36 wird angefügt:

„(3) Die §§ 2, 25, 28 Abs 1 und 35 Abs 1 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Gemäß den Art 2, 4, 5 und 8 der Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (im Folgenden als „Richtlinie 2008/73/EG“ bezeichnet) und der Entscheidung der Kommission 2009/712/EG vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden (im Folgenden als „Entscheidung 2009/712/EG“ bezeichnet) sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Informationsseiten im Internet einzurichten, um bestimmte, gemeinschaftsrechtlich vorgegebene, eigene anerkannte Zuchtorganisationen betreffende Angaben zu veröffentlichen.

Ziel des Vorhabens ist, die im § 25 des Salzburger Tierzuchtgesetzes 2009 enthaltene Informationsverpflichtung der Landwirtschaftskammer an die Richtlinie 2008/73/EG und die Entscheidung 2009/712/EG anzupassen und im Hinblick auf die der Tierzuchtbehörde im vorgeschlagenen § 25 Abs 5 eröffneten Möglichkeit zu einer länderübergreifenden Zusammenarbeit mit den Tierzuchtbehörden der anderen Bundesländer mit den entsprechenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der anderen Bundesländer zu harmonisieren.

1.2. Darüber hinaus wird der durch die Richtlinie 2008/73/EG und die Entscheidung 2009/712/EG begründete Umsetzungsbedarf dazu genutzt, den im § 35 enthaltenen Umsetzungshinweis an die jüngsten Entwicklungen des Tierzuchtrechts auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene im Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 anzupassen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:

Das Vorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

Die der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg als der für die Veröffentlichung gemäß § 25 zuständigen Stelle entstehenden Kostenfolgen können nicht abgeschätzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese geringfügig sind, zumal die Landwirtschaftskammer als die für die Anerkennung von Zuchtorganisationen zuständige Behörde ohnehin über die zu veröffentlichenden Angaben verfügt.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Das Vorhaben ist im Begutachtungsverfahren keinen Einwänden begegnet.

Der Vorschlag der für die Angelegenheiten der Tierzucht zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Landesregierung, von der im Begutachtungsentwurf im § 25 Abs 1 Z 3 enthaltenen Verpflichtung der Behörde auch zur Veröffentlichung der Kontaktdaten der mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Personen Abstand zu nehmen, ist zur Vermeidung von unnötigem Aufwand aufgegriffen. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung (nur) der Behördenbezeichnung ist auf den Fall einer Betrauung eines Dritten mit der Datenveröffentlichung eingeschränkt (§ 24 Abs 5). Übernommen ist auch der weitere Vorschlag der Abteilung 4, die im § 28 Abs 1 Z 16 neu angefügte Verordnungsgrundlage über die im § 25 Abs 1 aufgezählten Angaben hinaus zu erweitern: Der Landesregierung soll bei der Änderung oder Ergänzung des im § 25 Abs 1 festgelegten Katalogs der im Internet zu veröffentlichenden Angaben die größtmögliche Flexibilität eingeräumt werden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 2):

Gemäß § 11 Abs 2 S.TZG darf ein ab dem 1.1.1998 geborener eingetragener Equide nur übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlassen werden, wenn auch der für ihn ausgestellte Equidenpass übergeben wird. Die im § 2 Z 7 enthaltene Begriffsbestimmung („Equidenpass“) wird an die aktuelle Entwicklung des Gemeinschaftsrechts angepasst: Die Verordnung (EG) Nr 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden wird als weitere Rechtsgrundlage für die Ausstellung eines Equidenpasses im § 2 Z 7 angeführt. Die auf Grund der in der geltenden Z 7 verwiesenen, durch die Verordnung (EG) Nr 504/2008 aufgehobenen Entscheidung ausgestellten Equidenpässe bleiben ungeachtet der im Art 25 der Verordnung (EG) Nr 504/2008 enthaltenen Anordnung jedoch weiterhin gültig.

Zu Z 3 (§ 25):

Zu Abs 1:

Gemäß Abs 1 hat die Landwirtschaftskammer im Internet auf ihrer Homepage bestimmte, eigene anerkannte Zuchtorganisationen betreffende Angaben zu veröffentlichen. Das Medium, in dem die Veröffentlichung vorzunehmen ist, als auch die in der Z 1 dieser Bestimmung angeführten, zu veröffentlichenden Angaben sind im Art 1 sowie in den Anhängen II und III der Entscheidung 2009/712/EG bereits gemeinschaftsrechtlich vorgegeben. Die in der Z 2 enthaltene Verpflichtung der Behörde, in der Veröffentlichung auch die räumlichen Tätigkeitsbereiche der Zuchtorganisationen in Bezug auf die Rassen, auf die sich die Anerkennung bezieht, anzugeben, geht über die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinaus: Die ergänzende Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereiches der Zuchtorganisation je Rasse (Z 2) stellt eine sowohl für die interessierten Verkehrskreise, insbesondere für Züchter, als auch für andere Behörden wichtige Information darüber dar, wo die Zuchtorganisation im Hinblick auf eine bestimmte Rasse züchterisch tätig werden darf und wo sie daher Träger von tierzuchtrechtlichen Rechten bzw Adressat tierzuchtrechtlicher Pflichten ist (siehe dazu etwa § 8 S.TZG). Ist eine Zuchtorganisation für mehrere Rassen anerkannt, können die jeweiligen dafür eingeräumten räumlichen Tätigkeitsbereiche verschieden sein.

Zu Abs 2:

Die Landwirtschaftskammer ist verpflichtet, die Angaben gemäß Abs 1 Z 1 und 2 stets auf dem aktuellen Stand zu halten und deren Änderungen unverzüglich zu veröffentlichen. Die Verpflichtung der Landwirtschaftskammer, die Angaben auf dem aktuellen Stand zu halten, bedeutet, dass Angaben, die durch eine Änderung der ihnen zu Grunde liegenden Verhältnisse überholt sind, von der Informationsseite zu nehmen oder durch die jeweils aktuellen Angaben zu ersetzen sind, so dass die überholten, gegenstandslos gewordenen Angaben nicht mehr eingesehen werden können. Auf diese Weise soll ein „Datenfriedhof“ von (einsehbaren) Informationen vermieden und eine Unübersichtlichkeit der Veröffentlichung hintangehalten werden. Die durch nachfolgende Änderungen gegenstandslos gewordenen Angaben können jedoch weiterhin veröffentlicht bleiben, solange das zur Information der Mitgliedsstaaten oder der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint. In Einzelfällen, insbesondere im Fall eines Widerrufs der Anerkennung einer Zuchtorganisation oder im Fall der freiwilligen Einstellung der züchterischen Tätigkeit kann es für die interessierten Verkehrskreise von Interesse sein, dass bestimmte historische Informationen über die Zuchtorganisation für einen gewissen Zeitraum, in dem etwa als Folge der Beendigung der Tätigkeit noch Abwicklungsgeschäfte zu erwarten sind, veröffentlicht bleiben. Derartige historische Angaben sind jedoch mit einer Anmerkung zu versehen, die darauf hinweist, dass diese nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Die weite Fassung des letzten Satzes des Abs 2 soll eine den jeweiligen Bedürfnissen angepasste flexible Vollziehung dieser Bestimmung ermöglichen. Im Fall der Beendigung der Betreuung einer bestimmten

Rasse durch eine Zuchtorganisation kann die Anmerkung etwa in einem Hinweis darauf bestehen, dass die diesbezügliche Anerkennung der Zuchtorganisation an einem bestimmten Stichtag geendet hat.

Zu Abs 3:

Der erste und der zweite Satz dieser Bestimmung setzen die im Anhang III Z 2 der Entscheidung 2009/712/EG enthaltene Regelung um. Die Ermächtigung der Tierzuchtbehörde, einzelne Angaben zusätzlich auch in englischer Sprache zu veröffentlichen, geht über die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe hinaus und dient einem leichteren Zugang von ausländischen Züchtern, Behörden oder der Europäischen Kommission zu den veröffentlichten Angaben.

Zu Abs 4:

Diese Bestimmung setzt Art 1 Abs 4 der Entscheidung 2009/712/EG um.

Zu Abs 5:

Zur Veröffentlichung gemäß Abs 1 bis 3 sowie zur Information der Europäischen Kommission gemäß Abs 4 ist die Landwirtschaftskammer als die gemäß § 22 Abs 1 zuständige Behörde verpflichtet. Abs 5 ermöglicht es der Behörde jedoch, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Abs 1 bis 4 eines Dritten auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zu bedienen. Diese – auch in den Tierzuchtgesetzen der anderen Bundesländer enthaltene Bestimmung – ermöglicht eine Österreich weit gemeinsame Veröffentlichung der sonst getrennt von den jeweiligen Tierzuchtbehörden zu veröffentlichenden Angaben durch eine zentrale Stelle. Der „Dritte“ wird auf der Grundlage eines Vertrages als Erfüllungsgehilfe der Tierzuchtbehörde tätig. Die nähere Ausgestaltung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen der Tierzuchtbehörde und dem Dritten erfolgt im Vertrag selbst.

Die zusätzliche Bezeichnung der Anerkennungsbehörde (zweiter Satz) ist dann von Bedeutung, wenn die Tierzuchtbehörde von der im Abs 5 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und die Veröffentlichung der die anerkannten Zuchtorganisationen betreffenden Angaben durch einen Dritten für mehrere oder im Idealfall für alle Tierzuchtbehörden gemeinsam besorgt wird. In diesem Fall einer gemeinsamen Veröffentlichung durch einen Dritten soll klar ersichtlich sein, welche Anerkennungsbehörde für welche anerkannte Zuchtorganisation verantwortlich und für allfällige Auskunftsbegehren zuständig ist.

Im Fall einer Betrauung eines Dritten mit der Veröffentlichung hat die Landwirtschaftskammer auf ihrer Homepage die Adresse der gemeinsamen Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben, zumal zu erwarten ist, dass die beteiligten Verkehrskreise gerade die Homepage der (sonst zuständigen) Landwirtschaftskammer zuerst aufrufen, um zu den für diese relevanten züchterischen Informationen zu gelangen.

Der Landwirtschaftskammer als der zur Veröffentlichung verpflichteten Stelle kommt in datenschutzrechtlicher Hinsicht die Stellung des Auftraggebers im Sinn des § 4 Z 4 DSG 2000, dem

allenfalls zur Erfüllung dieser Verpflichtung herangezogenen Dritten kommt die Stellung eines Dienstleisters im Sinn des § 4 Z 5 DSG 2000 zu.

Zu Z 4 (§ 28):

Eine Änderung oder Ergänzung des Kreises der gemäß § 25 Abs 1 zu veröffentlichenden Angaben soll unter den im § 28 Abs 1 festgelegten Rahmenbedingungen durch Verordnung der Landesregierung erfolgen können.

Zu Z 5 (§ 35):

Der im § 35 enthaltene Umsetzungshinweis wird an die jüngsten Entwicklungen des Tierzuchtrechts auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene angepasst. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

